

Die Kombinationsfrage: Lutherisch und Reformiert

Die Union in Hagen

Von Werner Gerber, Hagen

„Es wäre sehr verdienstlich, wenn sich die kirchengeschichtliche Lokalforschung um eine stärkere Aufhellung der konkreten Verhältnisse in einzelnen Gemeinden und lokalen Bereichen bemühen würde¹, um einen besseren Einblick in die Hinter- oder Untergründigkeit der Anfänge des Unionsgeschehens zu vermitteln.“

Walter Elliger im Jahrbuch für Westf. Kirchengeschichte 66, 1977, S. 86.

Die Frage der „Kombinierung“ der reformierten Gemeinde mit der lutherischen Gemeinde ist in Hagen wiederholt aufgetaucht, was angesichts der Tatsache, daß sich in Hagen die lutherische und die reformierte Synode der Grafschaft Mark schon 1817 zu einer Gesamtsynode vereinigten, ohne jede Anregung oder Druck von oben, aus völlig freien Stücken, wie man stolz betont, nicht ungewöhnlich war. Fünf Jahre zuvor hatte man sich schon zu einer großen kirchlichen Feier zusammengefunden: zur „Jubelfeier des 200jährigen Bestehens der Märkischen Synode“ im Jahre 1812. Schon hier, so wird berichtet, sei der alte Zwiespalt völlig vergessen gewesen. Die Feier dauerte drei Tage: vom 7. bis 9. Juli 1812. Hagen prangte im glänzenden Festschmuck, „als die zahlreichen Deputierten der benachbarten lutherischen und reformierten Ministerien und die dichtgedrängten

¹ Eine solche „Aufhellung“ soll hier für das alte Kirchspiel Hagen versucht werden. Der Beitrag entstand 1978 aus Anlaß des 125jährigen Gemeindejubiläums der lutherischen Gemeinde Hagen-Haspe (Historische und theologische Skizzen zur Hasper Gemeindegründung 1853). Da der Begriff „Kombinierung“ oder „Kombination“ (Verknüpfung, Verbindung) für die Vereinigung der reformierten Gemeinde mit der lutherischen Gemeinde in den zeitgenössischen Quellen so oft verwendet wird, soll er nicht verschwiegen werden. Ein besserer Einblick in die Hintergründigkeit des Unionsgeschehens wird dadurch (leider) nicht vermittelt. Wegen der „Kombinierungsfrage“ wurde die Gründung dieser lutherischen Gemeinde viele Jahre hinausgeschoben, d. h. die Vereinigung der lutherischen und reformierten Gemeinde in Hagen sollte vorauslaufen, was zwangsläufig die Neugründung einer unierten Gemeinde in Haspe zur Folge gehabt hätte. Zur „Kombinierung“ ist es aber weder in Hagen noch in Wetter gekommen. Beide reformierten Gemeinden im Kirchenkreis Hagen haben eines gemeinsam: Die Gründung geschah durch Ansiedlung reformierter Klingenschmiede aus Solingen und Wald im Bergischen Land durch den Großen Kurfürsten in den Jahren 1661 (Wetter) und 1665 (Hagen). Beide reformierten Gemeinden bestehen noch heute in ihren alten Grenzen. Festzuhalten ist: Alle andern Gemeinden reformierten Bekenntnisses im Kirchenkreis Hagen (Breckersfeld, Gevelsberg, Herdecke, Schwelm, deren Gründungsgeschichte anders verlief) haben sich mit den größeren lutherischen Gemeinden am Ort vereinigt.

Scharen von Festteilnehmern aus den Einzelgemeinden unter dem Geläut der seit Mitternacht von Stunde zu Stunde wiederholt ertönenden Glocken in die Stadt einzogen“. Auch die katholische Geistlichkeit von Hagen, Schwerte, Boele und Herdecke war zugegen. Wir haben es überhaupt in jenen Tagen mit einer Zeit zu tun, die in Konfessionssachen milde und tolerant dachte, aus welchen Gründen auch immer. Nach Heppes Kirchengeschichte (1867) sollen es gerade die Reformierten gewesen sein, die sich für die Vereinigung der beiden Konfessionen so oft und gern aussprachen, daß sie von den Lutheranern humorig den Namen „Gernbrüder“ erhielten.

Wie dem auch sei: Das Hochgefühl der großen Feiern von 1812 und 1817 reichte nicht aus, auch die Gemeinden selbst durch ihre Konsistorien (Presbyterien) zur „Kombination“ zu veranlassen. Im Alltag der Gemeinden stellen sich die Dinge eben etwas anders dar. Bekannt sind folgende Kombinierungsversuche und behördliche Anregungen:

1811:

Der Präfekt des Ruhrdepartements von Romberg in Dortmund regt die Vereinigung der beiden Gemeinden in Hagen an, „da die reformierte Gemeinde beinahe kein Kirchenvermögen habe und die Kirche ein elendes hölzernes, mit Bruchsteinen gedecktes niedriges Gebäude sei“. Wenn keine Vereinigung zustande käme, dann wenigstens ein „Simultaneum“, so wie solches unter großem Beifall der Regierung in Dortmund geschehen sei. Das reformierte Konsistorium lehnte die Vereinigung ab, das Simultaneum wollte es unter bestimmten Bedingungen annehmen. Damit aber war das lutherische Konsistorium nicht einverstanden, da es für die Gemeinde mit mancherlei Beschwerden verbunden sein würde.

1828:

Die Bitte des reformierten Pfarrers Hackländer, eine Hauskollekte in Westfalen für eine neue reformierte Kirche zu bewilligen, wird durch den Oberpräsidenten von Vincke abgelehnt, der der Ansicht ist, daß durch die neue reformierte Kirche die *Union* erschwert und alle Bemühungen Beifall verdienen, wenn diese voraus ginge.

1836:

Der neue Pfarrer Hammerschmidt wiederholt das Gesuch seines Amtsvorgängers aus dem Jahre 1828, die Kollektengenehmigung für den Kirchenneubau zu erhalten. Die Bitte wird mit der gleichen Begründung wie vor acht Jahren von seiten des Oberpräsidenten abgelehnt. Pfarrer Hammerschmidt, der Verhandlungen mit der lutherischen Gemeinde aufnimmt, stößt dabei auf Widerspruch. „Ohne Angabe von Gründen“, so Hammerschmidt, habe das lutherische Presbyterium abgelehnt.

1840:

Im dritten Versuch an die Staatsbehörde macht Pfarrer Hammerschmidt selbst den Vorschlag, die Gemeinden zu kombinieren und in Haspe eine neue Gemeinde zu gründen. Er, Hammerschmidt, wolle dann nach

Haspe gehen, falls seine Gemeinde zustimme². Der Hager Landrat befürwortet diese Pläne, auch Amtmann Peters meint, daß die Gemeinde Haspe dem reformierten Pfarrer „mit offenen Armen entgegenkommen und annehmen werde“. Es hat den Anschein, daß die reformierte Gemeinde selbst nicht zustimmte, denn der Regierungsvertreter aus Arnshagen berichtet nach einem Besuch in Hagen am 28. 4. 1841, daß die Schwierigkeiten „besonders von seiten der Reformierten“ viel größer seien, als der Landrat glaube.

Im Jahre 1854 wurde der Hilfsprediger Julius *Beyer* aus Schwelm neuer Pfarrer der reformierten Gemeinde, und ein reichgesegnetes Pfarrerleben beginnt. In seine Amtszeit fällt der Bau der reformierten Kirche im Jahre 1873. Im Jahre 1904 feiert Julius Beyer sein 50jähriges Amtsjubiläum. Seit 1885 ist sein Sohn August bereits Adjunkt des Vaters, der im Jahre 1906 auch die Pfarrstelle endgültig übernimmt und bis 1925 innehat. Dem zweiten Pfarrer Beyer folgt dann ein dritter, August Beyer jun., der heute noch als 80jähriger allen Hagenern bekannt und vertraut ist.

Es ist verständlich, daß es angesichts des ohne Störung verlaufenden Eigenlebens der reformierten Gemeinde (115 Jahre „Pfarrer Beyer“ durch drei Generationen!), die in der Zeit des Kirchenkampfes mit den Pfarrern Beyer und Küpper ein Hort und Fels der Bekennenden Kirche in Hagen war, auch für die benachbarten und von den sogenannten Deutschen Christen stärkstens angefochtenen Gemeinden, Kombinierungsversuche nicht mehr gegeben hat. Man lebte friedlich, unter dem Dach des Kirchenkreises und unter dem großen Schirm der Westfälischen Landeskirche, „in einer Kirche verbunden“, wie es in den Grundartikeln der Kirchenordnung heißt, mit den anderen Hagener Gemeinden zusammen.

Es fällt auf, daß bei den Kombinierungsversuchen und deren Ablehnung kaum Gründe der Bekenntnisbindung erwähnt werden. In diesem Punkt stand man in der Tradition der brandenburgischen Kurfürsten und der preußischen Könige, die durch den Übertritt von Johann Sigismund seit 1613 calvinistisch geworden waren, obwohl die brandenburgischen Gebiete weit überwiegend dem lutherischen Bekenntnis angehörten. Johann Sigismund hatte den Grundsatz *cuius regio eius religio* und damit den konfessionellen Territorialismus aufgegeben. Die Parität, die er erklärte, sollte mehr sein als ein gleichgültiges Bei- und Nebeneinander. Diese gewissermaßen zur Union drängende Überzeugung ist von den Nachfolgern mehr oder weniger in der gleichen Folgerichtigkeit vertreten worden.

Die reformierte und lutherische Kirchenordnung für Cleve-Mark, bereits unter dem Großen Kurfürsten erlassen (1662 und 1687), tragen den

² Vgl. hierzu die Eingabe (Pro memoria) des kombinationsfreudigen reformierten Pfarrers Hammerschmidt aus dem Jahre 1840 an die Königliche Regierung (Dokument 1).

Grundzügen der preußischen Kirchenpolitik, wenn man genauer zusieht, bereits Rechnung. Beide Ordnungen verraten presbyterial-synodale Züge. Die bekannte Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835, nach langem Ringen mit Friedrich-Wilhelm III. (mit Kompromissen zu Lasten presbyterial-synodaler Elemente) zustande gekommen, enthielt bezeichnenderweise keine Grundartikel über die Bekenntnisbindung. Diese hierdurch zum Ausdruck kommende Unklarheit und Scheu gegenüber den reformatorischen Bekenntnisschriften ließ sich aber nicht aufrechterhalten. „Die Bekenntnisfrage war nicht tot, weil die Frage ungelöst blieb, wie die Union dogmatisch zu verstehen sei³.“

In der Amtszeit des Generalsuperintendenten Dr. Graeber, der die Visitation 1854 leitete, war die Frage der Bekenntnisbindung in Westfalen mit großer Hartnäckigkeit aufgeworfen worden⁴. Auch war der Generalsuperintendent sieben Jahre vor dem Hagener Besuch mit den Kernproblemen, um die es hier geht, befaßt worden. Von Haus aus reformiert und dem Pietismus eng verbunden, mußte Dr. Graeber sich im lutherischen Ravensberg einschalten, als der Rationalismus zu einem seiner letzten Gegenschlüge gegen den Pietismus ausholte. Dies geschah in den Büchern des Pfarrers Dr. Schrader in Holzhausen 1846 und 1847, der die Lehren der Kirche als menschliche Zusätze zum Evangelium bezeichnete, die die Pastoren nicht predigen dürften. Seine Schriften und bekenntniswidrigen Aussagen riefen in ganz Westfalen einen Entrüstungssturm hervor. „Auch der Generalsuperintendent Dr. Graeber bemühte sich vergeblich um ihn“ (Danielsmeyer Seite 127). In der Provinzialsynode bestritt ein Redner die Kompetenz der Synode, über Lehre zu urteilen. Er protestierte im Namen der ganzen Evangelischen Kirche Preußens, in der der Rationalismus seine historische Berechtigung habe. Es ist deshalb verständlich, wenn der Generalsuperintendent im Sendschreiben⁵:

„von Herzen betrübt ist über alle, die Zertrennung und Ärgernis anrichten und der Kirche den Rücken wenden. Sie verlassen sich selbst und die Kirche, der sie angehören, der sie ihre Gaben und Kräfte zum Dienst darzustellen berufen sind und selbst feierlich gelobt haben“.

Daß die Bekenntnisfrage in Westfalen aufbrach, hängt auch mit der Erweckungsbewegung im Ravensberger Land zusammen. „Hier wurden die Erweckten Lutheraner (Danielsmeyer Seite 126). Auch von da aus erhält der Aufruf des Generalsuperintendenten und der Visitatoren im Sendschreiben an die Gemeinden der Diözese Hagen seinen Hintergrund,

³ Vgl. W. Danielsmeyer. Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bielefeld, ²1978, S. 126.

⁴ Vgl. W. Gerber. Generalsuperintendent D. theol. Franz Friedrich Graeber, Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 72. 1979, S. 79–93.

⁵ Abgedruckt im Jahrbuch 72. 1979, S. 89 ff.

„an ihren theuren Bekenntnissen und heilsamen Ordnungen festzuhalten“.

Die Provinzialsynode Westfalens beschloß 1853 – im Jahre der Gründung der Gemeinde Haspe –, der Kirchenordnung einen besonderen Abschnitt „vom Bekenntnisstand“ voranzustellen und erkannte die Berechtigung der Bekenntnisgebundenheit der Gemeinden ausdrücklich an. Das alles war im Jahr der Kirchenvisitation noch ganz frisch und neu. Diese sogenannte Bekenntnispräambel ist über ein Jahrhundert in Kraft gewesen und hat der Westfälischen Kirche vor allem im Kampf der Bekennenden Kirche „*unschätzbare Dienste geleistet*“ (Danielsmeyer auf Seite 128).

Die Kirchenordnung 1953 – einhundert Jahre später – hat sich der gleichen Frage gestellt und diese in ihren Grundartikeln beantwortet und die Bekenntnisbindung darüber hinaus durch eine *itio in partes* in Artikel 132 ausdrücklich gesichert.

Die Geschichte der Union in Preußen ist in unserer westfälischen Heimatkirche theologisch niemals einheitlich beantwortet worden – bis in unsere Tage hinein. Einen höchst eigenwilligen Beitrag hat Walter *Elliger* unter dem Titel: *Union und Synode*, im Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte (Band 66, 1973, S. 86) veröffentlicht. Darin heißt es:

„Zweifellos war die Generation um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert stark einer Mentalität verhaftet, die sich unter dem Einfluß von Aufklärung und Pietismus für eine konfessionalistisch orientierte Kirchlichkeit wenig engagiert zeigte. Auf der Basis der Unterscheidung von fundamentalen und nicht fundamentalen Glaubenswahrheiten stellte man eine weitgehende Übereinstimmung in den entscheidenden biblisch-reformatorischen Erkenntnissen fest, die im Geiste brennener Liebe die noch getrennten glaubensverwandten Brüder ‚auch äußerlich zu einem Leib‘ verbinden müsse. Man legte den ‚Parteinamen lutherisch und reformiert ab, um sich als evangelisch‘ zu bezeichnen und zog daraus u. U. praktische Konsequenzen, die sich wohl als Nachwirkungen eines kirchlichen Indifferentismus verstehen ließen.

Ist es jedoch berechtigt, den so gekennzeichneten Sachverhalt pauschal als Ausdruck eines erschlafften religiös-kirchlichen Indifferentismus zu werten, statt darin, zumindest in manchen Kreisen, den erwachenden Willen zu erkennen, die verpflichtende Verbindlichkeit christlichen Glaubens zur kirchlichen Gemeinschaft in neuer Weise ernst zu nehmen? Es wäre sehr verdienstlich, wenn sich die kirchengeschichtliche Lokalforschung um eine stärkere Aufhellung der konkreten Verhältnisse in einzelnen Gemeinden und lokalen Bereichen bemühen würde, um uns einen besseren Überblick in die Hinter- oder Untergründigkeit der Anfänge des Unionsgeschehens zu vermitteln.“

In dieser Arbeit wird der Versuch gemacht, einiges aus der Hagener

Lokalforschung vorzulegen. Der Verfasser bedauert, daß es nicht mehr ist, insbesondere, daß die Quellen – jedenfalls in unserem Zusammenhang – nicht mehr theologisches Hintergrundmaterial liefern. Hier wäre für weitere Arbeiten anzusetzen. Der Verfasser „fürchtet“ allerdings, daß man theologische Gründe für die nicht erfolgte Kombinierung nicht finden wird; er ist nur auf praktische Gesichtspunkte gestoßen. Es ist schon so, wie Elliger in seinem Beitrag für die Gesamtsituation in Westfalen fragte, ob das alles aber letztlich nicht doch heißt, „daß die westfälischen Theologen jener Dezennien herzlich wenig theologische Eigenständigkeit und kritisches Entscheidungsvermögen offenbarten, zumindest eine großzügig-unbedenkliche Nonchalance gegenüber dem mit der Union aufgeworfenen Problem der Bekenntnisgrundlage dieser – zwei Konfessionen in sich schließenden – einen Kirche an den Tag legte“?

Allen voran marschierte dabei die lutherische und reformierte Kirche der Mark mit dem Mittelpunkt in Hagen. Am ehesten hat sich vielleicht der Pfarrer *Aschenberg* in Hagen mit der theologischen Problematik beschäftigt, wie Elliger bemerkt. Jedoch wurde das Thema nicht in einer eingehenden und ernsthaften Diskussion aufgegriffen und zu klären versucht. Nach des Verfassers Meinung wäre Aschenberg dazu auch nicht der rechte Mann gewesen, weil er zwar sehr viel, aber vieles ungenau geschrieben hat.

Der rechte Mann wäre Kurt Rehling gewesen, seit 1929 Pfarrer an der Lutherkirche in Hagen, später Superintendent des Kirchenkreises, einer der leidenschaftlichsten Kämpfer der Bekennenden Kirche in Hagen. Er trat aber erst 120 Jahre später sein Amt an und fand die Union von 1817 seit vier Generationen vor. Zur Sache hat er vom Standpunkt des lutherischen Bekenntnisses aus in einer Schrift vom Jahre 1954 Stellung genommen (Die Selbstprüfung einer Christlichen Gemeinde am Tage ihres 400. Reformationsjubiläums, Hagen 1954). Eine höchst kritische Stellungnahme! Was die Kernfrage angeht, so wird bei ihm ausschließlich theologisch argumentiert⁶. Wort, Werk und Wesen verraten den Mann, für den die Gemeinde und die Kirche „ein Pfeiler und eine Grundfeste der Wahrheit“ (1. Tim. 3,15) ist. Das Pauluswort an Timotheus war ihm zu allen Zeiten und an allen Orten (vor, im und nach dem Kirchenkampf – im Presbyterium, auf der Kreissynode, in der Landessynode) Richtschnur und Weisung. Wenn er davon sprach, spürte man förmlich, wie „Pfeiler und Grundfeste“ eingerammt wurden.

Zurück zum Ausgangspunkt. Die Kombinierungsfrage wurde im Zusammenhang mit der Gemeinde Haspe gestellt. Mit der Errichtungsurkunde von 1853 spielte die Frage aber keine Rolle mehr. Außerdem erhielt die reformierte Gemeinde ihre neue Kirche. Die Absicht, sie zu bauen, hatte die Kombinierungsumfrage von seiten der Staatsbehörden ins Spiel gebracht.

⁶ Vgl. hierzu Dokument 2.

In der größeren Kirchenpolitik brachten die Ereignisse von 1848 (und die Erweckungsbewegung) die Revision der Kirchenordnung von 1835 und die Ergänzung durch die Bekenntnisparagrafen.

In kritischen Zeitläuften – so dürfen wir abschließend sagen – werden die Gewissen geschärft und die Bekenntnisse neu befragt. Genau das ist auch in der Zeit des Kirchenkampfes in der Auseinandersetzung mit den Irrtümern der Deutschen Christen auf dem Hintergrund der Hitler-Diktatur geschehen.

Dabei haben die Grundartikel „unschätzbare Hilfe geleistet“, wie Werner Danielsmeyer bezeugt. Aus sauberer theologischer Argumentation können die „scharf geschliffenen Waffen der ersten Christenheit“ werden. Mit diesem Lied von Philipp Spitta „O komm, du Geist der Wahrheit“ (EKG 108), den unser Gesangbuch unter dem Abschnitt „Die kirchliche Erweckung im 19. Jahrhundert“ (S. 29) einordnet, hat sich die Bekennende Gemeinde immer wieder gestärkt. Die Reformierte Kirche in Hagen in den Jahren nach 1933, Hauptort der Bekenntnisversammlungen mit ihren Bekenntnispastoren und treuen Hirten, vornehmlich Steinsiek, Rehling, Wolff, Küpper, Beyer und Kratzenstein aus Haspe – sie ist des Zeuge!

In unseren Tagen hat sich eine neue Dimension aufgetan, die wir mit den Worten Ökumene und Ökumenismus beschreiben können. Dies ist keine Hagener Frage mehr, auch keine westfälische Frage, auch keine Unionsfrage, wie sie uns einstens der König von Preußen bescherte. Diese Frage ergreift und umspannt die ganze Christenheit bis an die Enden der Erde.

Dokument 1

Das Pro memoria des reformierten Pfarrers Hammerschmidt aus dem Jahre 1840 an die Königliche Regierung (Auszug) und die Stellungnahme des lutherischen Presbyteriums nach dem Bericht des Superintendenten Albert in Gevelsberg an die Königliche Regierung vom 17. 10. 1840.

Pfarrer Gustav Benjamin Hammerschmidt⁷ sah die Schwierigkeiten, bald zu einer eigenen Gemeinde Haspe zu kommen, an einer ganz anderen Stelle, die nichts mit dem Vereinigungsproblem zu tun hatte. Mit Erstaunen liest man die wahren Gründe, mit denen das Pro memoria an die Königliche Regierung abschließt:

⁷ Der alte Hammerschmidt hat nicht daran gedacht, daß einmal sein Sohn, August-Wilhelm Hammerschmidt, 24 Jahre später lutherischer Pfarrer in Haspe werden sollte (von 1864–1890), eine Berufung, die nichts mehr mit der „Kombinierung“ zu tun hatte. Diese war 1864 „zu den Akten“ gelegt.

⁸ Vom Branntweintrinken ist in den Akten noch des öfteren die Rede. Man sprach geradezu von einer Elendstrunksucht der armen Volksschichten. In Hagen war dies Elend besonders groß. Der Kreis Hagen stand in der Statistik Westfalens mit der Zahl seiner Wirtschaften an der Spitze (643 im Jahre 1845).

„Das einzige bedeutende Hinderniß, das dieser Combinirung und der Gründung einer neuen Parochie in der Haspe entgegenstehen würde, wäre das, daß die Stadt Hagen sich dadurch in ökonomischer Hinsicht benachtheiligt sehen würde, weil allerdings die Leute aus dem Kirchspiel des Sonntags in Hagen viel kaufen, und leider auch viel Brantwein trinken⁸. Allein ein solcher äußerlicher Grund darf doch nicht in Betracht kommen, wenn wirklich, wie das feststeht, der geistliche Nutzen so groß ist, an welchem beide Gemeinden Theil nehmen, indem bei einer solchen Trennung die Pflege der Seelen viel besser gehandhabt, und der Religionsunterricht viel einflußreicher werden kann.“

Aufgrund dieser Eingabe erhielt der Superintendent Albert in Gevelsberg den Auftrag, die beiden Hagener Presbyterien zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen. Er berichtet darüber der Königlichen Regierung unter dem 17. 10. 1840, daß die Voraussetzungen für eine Kombinierung wesentlich günstiger seien als im Jahre 1836, wo die Größere Gemeinde eine Vereinigung „kurzweg abgelehnt habe“. Aber auch jetzt seien noch Schwierigkeiten zu überwinden, die das lutherische Presbyterium vor allem in zwei Punkten sieht:

1. Die Größere Gemeinde benutzt noch ihr altes Gesangbuch, die reformierte Gemeinde hingegen hat das erneuerte Gesangbuch längst eingeführt. Die Zurückhaltung der lutherischen Gemeinde liege hauptsächlich darin, daß noch in lebhafter Erinnerung sei, daß es mit dem sogenannten Berliner Gesangbuch vor 50 Jahren zu „heftigen Bewegungen“ in der Gemeinde gekommen sei. Jetzt sollten erst alle anderen vorgehen.
2. Die Glieder der Kleineren Gemeinde können ihre „Kirchensitze“ nicht mit in die große Kirche nehmen, da hier die Kirchensitze längst in festen Händen seien.

Dokument 2

Kurt Rehling, vormalis Superintendent des Kirchenkreises Hagen: Die Selbstprüfung einer Christlichen Gemeinde am Tage ihres 400. Reformationsjubiläums (Reformationsfest 1954), Verlag Carl Hinnerwisch, Hagen.

Auszug: Die Unionsfeier in Hagen 1817 und ihre Auswirkung auf die lutherische und die reformierte Gemeinde in Hagen.

„Die Versammlung der beiden Synoden, die zum Jubiläum des verwegenen Glaubensbekenntnisses Luthers zur alleinigen Gültigkeit der Heiligen Schrift versammelt waren, war tief bewegt von dem, was sie „unter weiser Rücksicht auf das Bekenntnis“ unternommen hatte. Am Schluß wurde das Protokoll der Vereinigung unterzeichnet. Da sanken sich die Glieder der beiden Synoden – von Rührung überwältigt – in die Arme. „Jede Trennung ging unter in der Tiefe des Gefühls, und mit Tränen im Auge wurden die Unterschriften vollzogen.“

Wenn man die Frage nach der Wahrheit nicht stellt und statt dessen mit Tränen der Rührung eine Unterschrift gibt, und die Klarheit und Sauberkeit einer ernsten Überlegung vor dem Angesicht Gottes in der Tiefe des

Gefühls untergeht, so ist gewiß nicht zu erwarten, daß bei den ganz nüchternen Überlegungen des Alltags die Gefühle auch bei vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen noch die gleichen bleiben. Das ist dann auch so gekommen. Gerade in Hagen haben die beiden Gemeinden sich nicht aufgelöst, um in einer neuen, gemeinsamen unterzugehen. Die königliche Regierung hat das zwar damit fördern wollen, daß der reformierten Gemeinde keine Hilfe gewährt wurde, als ihre alte Kirche, die im Volksmund „Kaffeemühle“ hieß, baufällig wurde. Die Lutherischen haben der reformierten Gemeinde angeboten, sie wollten sich zu einer „evangelischen Gemeinde“ vereinen. Als aber die reformierte Gemeinde ihre Geschichte, ihre Sitten und Gebräuche und auch ihre Lehre aufgeben sollte, da waren die gerührten Stimmungen und Gefühle nicht mehr vorhanden. Das reformierte Presbyterium lehnte die Vereinigung ab⁹. Das war ein sehr kluger Beschluß! Zwei sehr herzlich befreundete Familien werden nicht dadurch noch inniger verbunden, daß sie in eine gemeinsame Wohnung ziehen. Sie werden auch nicht vorteilhafter wirtschaften, wenn sie einen gemeinsamen Kochtopf anschaffen und eine Massenabfertigung einrichten; viel wahrscheinlicher ist es, daß sie Streit bekommen. Was hier dem rechnenden Verstand klug scheint, bewährt sich in der Wirklichkeit des Lebens nicht!“

Exkurs

Itio in partes

„Die Berücksichtigung des Bekenntnisstandes der Kirche enthält Artikel 132, der in bestimmten Fällen eine Beratung nach der Bekenntnisbindung der Synodalen vorsieht.“

W. Danielsmeyer, Die Evangelische Kirche von Westfalen, ²1978, Seite 306.

Die hier beschriebene Sicherung der Bekenntnisbindung trifft den Kern der lateinischen Formel „Itio in partes“ nach der Westfälischen Kirchenordnung von 1953. Woher kommt diese Bezeichnung?

Die itio in partes („Trennung nach Gruppen“) ist ein Rechtssatz, der besagt, daß ein sonst einheitlich handelndes Beschlußorgan sich durch Teilung in zwei getrennten Gruppen versammelt, von denen jede für sich beschließt. Ein gültiger gemeinsamer Beschluß kommt dann nur zustande, wenn beide Körperschaften übereinstimmen. Das Mehrheitsprinzip wird

⁹ Tatsächlich haben mal die Reformierten und mal die Lutheraner die „Kombination“ abgelehnt, wie die Quellen ausweisen. In einer Geschichtstabelle zum einhundertjährigen Jubiläum der Zweiten reformierten Kirche in Hagen (1873–1973) stellt das Presbyterium 156 Jahre nach der Unionsfeier 1817 in Hagen kurz und bündig fest:

„1810–1860: Versuche, die Lutherischen und Reformierten Gemeinden zu vereinen, scheitern an der Treue der Gemeindeglieder.“

hier ersetzt durch den Gedanken der *amicabilis compositio*, des freundschaftlichen Vergleichs oder der Aussöhnung. Der Hauptfall der *itio in partes* war die im Deutschen Reichstag (bis 1806) vorgeschriebene Beschlußfassung über Religionsangelegenheiten. Auf Antrag einer „Religionspartei“ schied sich der Reichstag in einen katholischen (*Corpus Catholicorum*) und einen evangelischen Teil (*Corpus Evangelicorum*), denen das *Itionsrecht* zugestanden wurde. Da sich der Begriff der Religionsangelegenheiten als äußerst dehnbar erwies, wurde die *itio in partes* häufig auch auf anderen Gebieten geübt.

Das *Itionsrecht* ist eine Verfahrensvorschrift, eine Hilfe für schwierigste Fälle, insbesondere für theologische Positionen; es stellt eine „Lösungsformel“ zur Verfügung, wenn es gar nicht mehr weitergeht. Es ist ähnlich wie mit dem Rechtssatz *cuis regio, eius religio* (der Landesherr bestimmt die Religion), ohne dessen sinngemäße Anwendung es 1555 keinen Augsburger Religionsfrieden gegeben hätte. Daß es dennoch zum Dreißigjährigen Krieg kam, zeigt, daß auch diese Formel, ohnehin unchristlich und unreformatorisch, nicht ausreichte, den Frieden auf Dauer herzustellen.

Die Forderung nach einer *itio in partes* hatten die evangelischen Stände des Reiches seit 1645 erhoben. Man spürt den Zusammenhang mit den schrecklichen Erfahrungen der zurückliegenden kriegerischen Zeitaläufe. Die Forderung hatte Erfolg: den evangelischen und katholischen Ständen wurde im Westfälischen Frieden von 1648 in Art. V § 52 das Recht zugestanden, die Abstimmung in besonderen Körpern zu verlangen.

Der Gedanke, daß unter verschiedenen Richtungen in Sachen des Bekenntnisses kein Mehrheitsentscheid möglich ist, daß jedem Teil bei auftretenden Bedenken aus dem Bekenntnis gesonderte Abstimmung (d. h. praktisch ein *Veto-Recht*) zugestanden sein müsse, ist in den Kirchenordnungen des 19. Jahrhunderts oft anerkannt worden. Die Preußische Kabinettsorder vom 6. 3. 1852 schrieb das Verfahren für den neugebildeten Evangelischen Oberkirchenrat vor, der im Zuge der 48er Ereignisse gebildet wurde. Die *itio in partes* galt nach dem Erlaß Friedrich-Wilhelm IV. für den Fall, „wenn eine vorliegende Angelegenheit derart ist, daß die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann“; ebenso hatten die Konsistorien zu verfahren. Der König meinte, es sei an der Zeit „die Garantie zu geben, daß in dem Kirchenregiment der Evangelischen Landeskirche ebensosehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Konfessionen aufrecht erhalten, wie auch die Selbständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert werden soll“.

Hier taucht sofort die Frage auf, wie es mit derartigen Gegenständen, die zur *itio in partes* führen können, im Gebiet der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 zu halten ist. Die Novelle von 1853, die der Kirchenordnung die sogenannte Bekenntnispräambel voranstellt, kannte

keine itio in partes für die Bekenntnisse, insbesondere nicht bei den Beschlüssen der Provinzialsynode. Aus Minden, Lübbecke und Vlotho hatte es Anträge gegeben, die eine Teilung der Kirchenbehörde (Lutherisch-Reformiert-Uniert) vorsahen. Dagegen stand ein Separat-Votum, das die itio in partes als Schädigung der Union bezeichnete. Ergebnis: 1853 gab es die Bekenntnispräambel, aber keine itio in partes für die Beschlüsse der Synode. Das Konsistorium in Münster nahm aber entsprechend der Kirchenordnung die Aufgliederung seiner Mitglieder nach dem Bekenntnisstand vor. Im Rheinland trat diese Aufgliederung auf Einspruch der Generalsynode nicht ein. In der Praxis des Konsistoriums Münster ist die itio in partes nie vorgekommen, wohl aber wurde der Bekenntnisstand der Gemeinden bei Ordinationen, Pfarrstellenbesetzungen und bei den Berufungsurkunden stärker berücksichtigt.

Der Vollständigkeit wegen sei noch erwähnt, daß der Grundsatz der itio in partes in folgende Kirchenordnungen nach 1945 aufgenommen wurde:

- In die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (Artikel 27);
- in die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union 1951/1953 (Artikel 17);
- in die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen 1953 (Artikel 132);
- in die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland 1952 (Artikel 186, nur Sollvorschrift);
- in die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg 1948 (Artikel 126: Ausnahme der widersprechenden Minderheit reformierten Bekenntnisses von der Geltung des Beschlusses).

Die itio in partes in Westfalen hat folgenden Wortlaut:

„Wird auf der Synode geltend gemacht, daß die Beratung einer Vorlage eine besondere Berücksichtigung eines in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden reformatorischen Bekenntnisses erfordert, oder wird geltend gemacht, daß ein Beschluß einem dieser Bekenntnisse widerspricht, und können die Bedenken in gemeinsamer Beratung nicht ausgeräumt werden, so kann jedes Mitglied der Synode beantragen, daß die seinem Bekenntnisstand zugehörigen Mitglieder der Synode zu einer besonderen Beratung zusammentreten. Diesem Antrag muß stattgegeben werden. Wird in dieser Beratung das erhobene bekenntnismäßige Bedenken bestätigt, so hat die Synode diesen Gegenstand erneut zu beraten und Gelegenheit zur schriftgemäßen Begründung des Bedenkens zu geben.

Gelingt es der Synode nicht, das vorgebrachte Bedenken in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden, so kann in der Sache nur ein Beschluß gefaßt werden, der nicht gegen dieses Bedenken verstößt.“

Mit diesem Artikel 132 der Westfälischen Kirchenordnung ist die im vorigen Jahrhundert vertagte Entscheidung im Jahre 1953 beantwortet worden. Die Berechtigung der Bekenntnisgebundenheit der Gemeinden ist anerkannt. Ein langes Ringen hat damit seinen Abschluß gefunden.